

Kleine Anfrage

des Abg. Paul Nemeth CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Privatsphäre und Datenschutz bei Fahrschein und Parkschein per Handy-App

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet sie mit Blick auf den Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger die Tatsache, dass in der kommunalen Parkraumbewirtschaftung die Handy-App „PayByPhone Parken – Parkschein per Handy“ der sunhill technologies GmbH eingesetzt wird und Analysewerkzeuge (Tracker) von Drittanbietern wie Adjust, Branch, Braze, Google Analytics, Google CrashLytics und Google Firebase Analytics enthalten sind?
2. Wie bewertet sie mit Blick auf den Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger die Tatsache, dass in der Handy-App „VVS Mobil“ der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH die Analysewerkzeuge (Tracker) Google Analytics, Google CrashLytics und Google Firebase Analytics enthalten sind?
3. Ist ihr bekannt, dass die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg sowie der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit den Einsatz von Google Analytics durch öffentliche Stellen in Brandenburg und Hessen untersagten und welche Konsequenzen zieht sie daraus für Baden-Württemberg?
4. Welche Risiken entstehen für die Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer durch Tracking, insbesondere wenn die Daten aus unterschiedlichen Handy-Apps und von mehreren Endgeräten miteinander verknüpft werden, wie das beispielsweise bei Google Analytics durch eine eindeutige Nutzer-ID möglich ist?
5. Wie lässt sich der Einsatz von Analysewerkzeugen (Trackern) wie beispielsweise Adjust, Branch, Braze, Google Analytics, Google CrashLytics und Google Firebase Analytics mit den Empfehlungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit hinsichtlich Datenvermeidung und Datensparsamkeit vereinbaren?

6. Wer prüft, ob eine informierte, freiwillige, aktive und vorherige Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer zur Datenerhebung mit sogenannten Trackern erforderlich ist und ob diese Einwilligung dann auch tatsächlich den rechtlichen Vorgaben entsprechend eingeholt wird, wenn die kommunale Parkraumbewirtschaftung oder ein Verkehrsverbund auf Handy-Apps setzt?
7. Wie fördert sie Startups in Baden-Württemberg, die Analysewerkzeuge für Internetseiten und Handy-Apps unter Beachtung hoher Datenschutzstandards für die Bürgerinnen und Bürger entwickeln?

05. 11. 2019

Nemeth CDU

Antwort

Mit Schreiben vom 29. November 2019 Nr. 2-0141.5/16/7225/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nach Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Fragen und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie bewertet sie mit Blick auf den Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger die Tatsache, dass in der kommunalen Parkraumbewirtschaftung die Handy-App „PayByPhone Parken – Parkschein per Handy“ der sunhill technologies GmbH eingesetzt wird und Analysewerkzeuge (Tracker) von Drittanbietern wie Adjust, Branch, Braze, Google Analytics, Google CrashLytics und Google Firebase Analytics enthalten sind?*
2. *Wie bewertet sie mit Blick auf den Schutz der Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger die Tatsache, dass in der Handy-App „VVS Mobil“ der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH die Analysewerkzeuge (Tracker) Google Analytics, Google CrashLytics und Google Firebase Analytics enthalten sind?*

Zu 1. und 2.:

Aus den Datenschutzerklärungen für die genannten Apps ergibt sich, dass von den Kommunen oder Verkehrsunternehmen verschiedene Webanalyzedienste, u. a. Google Analytics, eingesetzt werden.

Für den datenschutzkonformen Einsatz von Analyse-Tools, die das Verhalten von betroffenen Personen im Internet nachvollziehbar machen, und bei der Erstellung von Nutzerprofilen gelten rechtliche Rahmenbedingungen, die der Verantwortliche einzuhalten hat.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zum Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Bürger nur mit und unter Beachtung einer Rechtsgrundlage erlaubt. Erlaubnistatbestände können sich aus Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ergeben.

Da jeder den Parkplatz oder das öffentliche Verkehrsmittel auch ohne die genannten Apps benutzen kann, kann die Datenverarbeitung nicht als zur Vertragserfüllung erforderlich angesehen werden.

Die Anbieter von Telemediendiensten berufen sich vielmehr in der Regel auf ein berechtigtes Interesse, das die Datenverarbeitung rechtfertigen soll. Als berechtigtes Interesse werden häufig Marketing- und Optimierungszwecke angegeben. Mit diesem Interesse sind jedoch die gegenläufigen Interessen der Betroffenen abzuwägen. Das Recht auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten steht jedem Unionsbürger als Grundrecht gemäß Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu. Bei dieser Abwägung ist in der Regel den Interessen der Betroffenen der Vorzug zu geben.

Eine gesetzliche Rechtsgrundlage für den Einsatz von Tracking- und/oder Analyseprogrammen wird den Kommunen oder öffentlichen Verkehrsunternehmen regelmäßig nicht zur Seite stehen.

Als Rechtsgrundlage für die Einbindung der Analyse-Tools kommt mithin regelmäßig nur eine Einwilligung in Betracht, die den Anforderungen des Artikel 7 DSGVO entspricht. Dies entspricht der Auffassung der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder. Das bedeutet, dass eine informierte Einwilligung im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung in Form einer Erklärung oder sonstigen eindeutig bestätigenden Handlung vor der Datenverarbeitung eingeholt werden muss, das heißt, bevor etwa Cookies platziert werden bzw. auf dem Endgerät des Nutzers gespeicherte Informationen gesammelt werden.

In diese Richtung geht auch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu „Planet 49“ vom 1. Oktober 2019 – C-673/17 –, auch wenn nach dieser Vorlageentscheidung noch auf das Urteil des Bundesgerichtshofs zu warten ist.

Datenschutzrechtlich problematisch könnte ferner die Übermittlung der Daten in die USA sowie eine eventuelle dortige Speicherung durch die US-amerikanische Firma Google sein, da dort der europäische Datenschutzstandard nicht gilt. Allerdings hat sich die Firma Google dem Privacy-Shield-Abkommen zwischen der Europäischen Union und den USA unterworfen, das nach derzeitiger Beurteilung eine Übermittlung zulässt.

3. Ist ihr bekannt, dass die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg sowie der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit den Einsatz von Google Analytics durch öffentliche Stellen in Brandenburg und Hessen untersagten und welche Konsequenzen zieht sie daraus für Baden-Württemberg?

Zu 3.:

Der Landesregierung sind die entsprechenden Untersagungsverfügungen nicht im Wortlaut bekannt. Internetrecherchen haben ergeben, dass diese Verfügungen vor der Geltung der Datenschutz-Grundverordnung ergangen sind. Durch diese haben sich die Rechtslage und die Verarbeitungsprozesse geändert, sodass eine Neubewertung erforderlich ist. Die Datenschutzaufsichtsbehörden in Deutschland haben angekündigt, entsprechende Kontrollverfahren einzuleiten und etwaige Verstöße gegen die Datenschutz-Grundverordnung zu ahnden.

4. Welche Risiken entstehen für die Privatsphäre der Nutzerinnen und Nutzer durch Tracking, insbesondere wenn die Daten aus unterschiedlichen Handy-Apps und von mehreren Endgeräten miteinander verknüpft werden, wie das beispielsweise bei Google Analytics durch eine eindeutige Nutzer-ID möglich ist?

Zu 4.:

Die Zusammenführung von Profildaten aus verschiedenen Apps, Endgeräten oder Webseiten erhöht das mit jeder Profilbildung verbundene Risiko der Beeinträchtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Nutzer, weil erstens mit der Kumulation von Daten deren sachliche Aussagekraft erhöht wird und zweitens das Risiko einer Identifizierung der Person „hinter“ den Accounts erleichtert wird – sofern diese nicht ohnehin schon durch eindeutige Kennungen u. ä. möglich ist.

5. *Wie lässt sich der Einsatz von Analysewerkzeugen (Trackern) wie beispielsweise Adjust, Branch, Braze, Google Analytics, Google CrashLytics und Google Firebase Analytics mit den Empfehlungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit hinsichtlich Datenvermeidung und Datensparsamkeit vereinbaren?*

Zu 5.:

Im März 2019 haben die Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder die „Orientierungshilfe für Anbieter von Telemedien“ veröffentlicht. Diese geht detailliert darauf ein, unter welchen Bedingungen das Tracking von Webseiten-Besuchern zulässig ist. Die Orientierungshilfe gilt grundsätzlich für sämtliche Datenverarbeitungen durch Produkte und Dienste, welche die Betreiber von Webseiten und Apps nutzen können – insbesondere auch zur Webseiten-Analyse.

Konkretisiert wird der Grundsatz der Datenminimierung vor allem durch das Gebot der Speicherbegrenzung sowie die Vorschriften über den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen. Dies verbietet insbesondere eine Speicherung personenbezogener Daten, die länger dauert, als dies für die Zwecke der Verarbeitung notwendig ist. Darüber hinaus sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 25 Absatz 1 DSGVO zu treffen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) weist in seinem Internetauftritt ständig auf die genannte Orientierungshilfe hin. Des Weiteren ist dort ein Hinweis auf das Positionspapier der Datenschutzkonferenz zum Tracking verlinkt, wonach dieses nur mit informierter, freiwilliger, aktiver und vorheriger Einwilligung zulässig ist. Es werden auch Antworten auf häufig gestellte Fragen zu Cookies und Tracking bereitgestellt.

6. *Wer prüft, ob eine informierte, freiwillige, aktive und vorherige Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer zur Datenerhebung mit sogenannten Trackern erforderlich ist und ob diese Einwilligung dann auch tatsächlich den rechtlichen Vorgaben entsprechend eingeholt wird, wenn die kommunale Parkraumbewirtschaftung oder ein Verkehrsverbund auf Handy-Apps setzt?*

Zu 6.:

Die Datenschutz-Grundverordnung nimmt den Verantwortlichen in die Pflicht. Dieser muss die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nachweisen können. Der Verantwortliche hat daher gegebenenfalls unter Hinzuziehung seines Datenschutzbeauftragten zu prüfen, ob die Einwilligung informiert, freiwillig, vorherig, aktiv und separat erklärt werden kann. Eine Prüfung durch den LfDI als Aufsichtsbehörde entweder auf Beschwerden oder von Amts wegen bleibt jederzeit möglich.

7. *Wie fördert sie Startups in Baden-Württemberg, die Analysewerkzeuge für Internetseiten und Handy-Apps unter Beachtung hoher Datenschutzstandards für die Bürgerinnen und Bürger entwickeln?*

Zu 7.:

Mit der im Juli 2017 gestarteten Kampagne „Start-up BW“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bündelt die Landesregierung ihre Fördermaßnahmen speziell für technologieorientierte Start-ups und ergreift Maßnahmen, um diese noch gezielter zu stärken. Bestehende und neue Maßnahmen zur Gründungsqualifizierung und Geschäftsmodellentwicklung adressieren u. a. die Förderung der Beratung von Hightech-Start-ups, die Einführung eines neuen Finanzierungsinstruments für die unternehmerische Frühphase („Start-up BW Pre-Seed“) sowie die Förderung von Inkubatoren und Acceleratoren. Landesweite Unternehmenspläne und Wettbewerbe („Start-up BW Elevator-Pitch“, „CyberOne Hightech Award“) sowie der „Start-up BW Summit“ auf der Landesmesse Stuttgart runden das Maßnahmenpektrum der Landeskampagne ab.

Eine weitere und unverändert wichtige Säule der Gründungsförderung ist das Angebot an Förderdarlehen, öffentlichen Bürgschaften und Beteiligungen der L-Bank, der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg und der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft, welches auch Risikokapital für junge und innovative Unternehmen beinhaltet.

Die gezielte themenspezifische Förderung von Start-ups erfolgt insbesondere über die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau mit Mitteln des Landes und der Europäischen Union geförderten „Start-up BW-Acceleratoren“, welche eine intensive und umfassende Betreuung von innovativen Gründungsvorhaben in der unternehmerischen Frühphase bereitstellen. Im Fall des „CyberLab-Accelerators“ des CyberForum e. V. in Karlsruhe und des „Up2B-Accelerators“ der innoWerft Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH in Walldorf stehen zum Beispiel Themen wie Industrie 4.0, Internet der Dinge, Big Data und Künstliche Intelligenz im Fokus. Der vom Baden-Württemberg: Connected e. V. betriebene „M.Tech Accelerator“ in Stuttgart hat die Schwerpunkte Engineering und Mobilität, der „Baden-Campus-Accelerator“ in Breisach die Schwerpunkte Neue Energie, Smart City und Produktion der Zukunft. Schwerpunktthemen der weiteren vier geförderten Acceleratoren im Land sind etwa Biotechnologie, Pharma und Medizintechnologie, Umwelttechnik, Neue Energie, Kreativwirtschaft und Nachhaltiger Konsum. Über diese Acceleratoren wiederum erhalten die Start-ups auch den direkten Zugang zu „Start-up BW Pre-Seed“.

Für innovative kleine und mittlere Unternehmen sowie für Existenzgründer hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg das niedrigschwellige und unbürokratische Förderprogramm „Innovationsgutscheine“ geschaffen, das die Realisierung innovativer Vorhaben mit einem Zuschuss in Höhe von bis zu 22.500 Euro unterstützt. In Abgrenzung zu den Innovationsgutscheinen A und B, die technologie- und branchenoffen angelegt sind, richten sich die Gutscheinelinien „Hightech“ an technologie- und branchenspezifische Innovationsvorhaben. Der Innovationsgutschein „Hightech Start-up“ unterstützt dabei gezielt junge Unternehmen bis maximal fünf Jahre nach der Gründung bei anspruchsvollen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus den Zukunftsfeldern Informations- und Kommunikationstechnologie einschließlich der Themen Künstliche Intelligenz, Nachhaltige Mobilität, Gesundheitswirtschaft und Ressourceneffizienz.

Viele der im Rahmen der Acceleratoren, Innovationsgutscheine sowie Finanzierungshilfen geförderten Start-ups haben Geschäftsmodelle mit einem starken Bezug zur Digitalisierung. Grundsätzlich sind auch Gründungsvorhaben, deren Kern die Entwicklung von digitalen Analysewerkzeugen ist, im Rahmen dieser Förderkulissen förderfähig. Weitere Informationen zur Kampagne „Start-up BW“ und den Förderangeboten finden sich auf dem Landesportal www.startupbw.de.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration